

Mehrdienstleistungen (Überstunden)



März 2024

Einzelmehr Dienstleistung – Vertretung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung einer Lehrperson geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben.

Vergütung

Altes Dienstrecht: keine Vergütung für 1. Stunde in der Woche, jede weitere Vertretungsstunde wird vom Supplierpool (=10 Stunden) abgezogen – alle weiteren werden bezahlt

Pädagogischer Dienst: keine Vergütung für 24 Vertretungsstunden

Abgeltung = Fixbetrag

47,50 € für L1 und L PH

40,50 € für alle anderen Verwendungsgruppen

Stunden der Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung = Vertretungsstunde

Dauermehrdienstleistung

= zusätzliche Wochenstunde/Werteinheit über eine volle Lehrverpflichtung

Abgeltung: 1,30 v.H. des Gehaltes

II L-Lehrer: 1,92 v. H. einer Jahreswochenstunde je Stunde

Einstellung der Mehrdienstleistungen

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt.

- Entfall des vorgesehenen Unterrichtes: Die Vergütung ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze unterbleibt, z. B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung

- > Kürzung um ein Fünftel der MDLs (des wöchentlichen Vergütungsbetrages)
- > Kürzung erfolgt nicht, wenn mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten wurde (auch wenn es sich um eine Vertretungsstunde handelt)
- Einstellung für mindestens einwöchige Ferialzeiten: mindestens eine Woche Ferien, Allerseelentag und Landesfeiertag
Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten
 - Weihnachtsferien (24. 12. bis 6. 1.)
 - Semesterferien (Montag bis Samstag)
 - Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag)
 - Sommerferien

Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung:

- jene Tage, die gem. § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz als schulfrei genannten wurden (außer die vorher genannten Ferien):
 - verbleibende gesetzliche Feiertage: Maria Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam
 - dem an einen Montag fallenden oder von der Schulbehörde als schulfrei erklärten 23. Dezember oder/und 7. Jänner
- an einem nach der Dienstenteilung regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag
- einzelne SGA-Tage (bei zwei unmittelbar hintereinander erfolgt Einstellung außer, wenn sie durch einen Sonntag oder einen Feiertag getrennt sind)
- an Tagen, an denen die Lehrperson an einem Lehrausgang, an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt (mehrtägig: tageweise Einstellung)
- an bis zu drei Tagen institutioneller Fort- oder Weiterbildung (alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen, Veranstaltungen von privaten Pädagogischen Hochschulen und alle vom Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder autorisierte Veranstaltungen, auch gewerkschaftliche Fortbildungsveranstaltungen)
- bei Dienstauftrag



Studentaustausch

bei Tausch oder Verlegung von Stunden erfolgt eine Einstellung nur, wenn die Einbringung unterblieben ist

Dienstnehmer:innenvertretung

- Personalvertretung: bei Entfall durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter:in erfolgt keine Einstellung
- Personalvertreter:innen und Mitglieder der Landesleitung und Bundesleitung sind in der Ausübung der Funktion (z.B. Teilnahme an Sitzungen eines Personalvertretungsorgans, Besprechungen mit dem Dienstgeber, Schulungen ...) die Vergütung von Mehrdienstleistungen nicht einzustellen